Kanton St.Gallen
Baudepartement

Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

Gemeinderat Oberriet
Staatsstrasse 92
Postfach 282
9463 Oberriet

76

24. März 2011

Gemeinde Oberriet: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan Lüchinger Metallbau AG Kriessern Parz.-Nr. 3863, M 1:1'000**
- **Überbauungsplan Lüchinger Metallbau AG Kriessern Parz.-Nr. 3863 + 4525, M 1:1'000**

Grundeigentümerin der Parzelle Nr. 4525 mit der Werkstatt Assek.-Nr. 3677 (Firmensitz) und der Garage Assek.-Nr. 4573 ist die Firma Lüchinger Metallbau AG. Nach dem rechtskräftigen Zonenplan der Gemeinde Oberriet liegt diese Parzelle in der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG2. Ebenfalls in der zweigeschossigen Wohn-Gewerbezone WG2 befinden sich die Parzellen im Süden und Westen der Parzelle Nr. 4525. Die Parzelle auf der gegenüberliegenden Seite der Krummenseestrasse und die Parzelle im Norden der Parzelle Nr. 4525 (Parzelle Nr. 3863) liegen hingegen in der Landwirtschaftszone und sind gänzlich als Fruchtfolgeflächen FFF ausgeschieden.

Die Firma Lüchinger AG möchte gemäss den eingereichten Unterlagen ihren Betrieb erweitern und einen Hallenneubau realisieren. Zu diesem Zweck soll die Parzelle Nr. 3863 mit einer Gesamtfläche von ca. 2'250 m^2 in die zweigeschossige Wohn-Gewerbezone WG2 eingezont werden (Teilzonenplan Kriessern Parz.-Nr. 3863).

Der Überbauungsplan Kriessern Parz.-Nr. 3863 + 4525 umfasst die beiden Parzellen Nrn. 3863 und 4525 mit einer Gesamtfläche von ca. 4'380 m^2. Er soll die Sicherstellung einer architektonisch und ortsbaulich guten Überbauung bezwecken (Erweiterungsbau der Produktionshalle und Neubau Lager-/ Produktionshalle der Firma Lüchinger Metallbau AG). Im Weiteren soll er die Erschliessung des Gebiets regeln. Mit Schreiben vom 30. Juli 2010 wurden die beiden Erlasse vorgeprüft.

Die Prüfung ergibt, dass die beiden Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechts-pflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'100.--.

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Abt. Geoinformation, einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:

U. Strauss

Beilagen
- Genehmigte Erlasse
- Einzahlungsschein

Kopie
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Amt für Umwelt und Energie